Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der ALBA Neckar-Alb GmbH & Co.KG, Ziegeleistraße 19, 72555 Metzingen mit Bescheid vom 21.03.2017, Az.: 54.2-8/51-17/ 8823.12/RT 050-00, eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Abs. 2 BlmSchG¹ erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Beste verfügbare Techniken für Abfallbehandlungsanlagen" vom August 2006.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2), den 22.03.2017

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBI. I Nr. 57, S. 2749).





Regierungspräsidium Tübingen \cdot Postfach 26 66 \cdot 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG Ziegeleistraße 19 72555 Metzingen Tübingen 21.03.2017

Name Sissi Ade

Durchwahl 07071 757-3580

Aktenzeichen 54.2-8/51-17 / 8823.12/RT 050-00

(Bitte bei Antwort angeben)

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben: Erweiterung des Sonderabfallzwischenlagers – Erhöhung der La-

ger- und Behandlungskapazität für gefährliche und nicht gefährli-

che Abfälle, Hinzunahme neuer AVV-Nummern

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16

Absatz 2 BlmSchG für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Bezug: Ihr Antrag vom 08.12.2016, zuletzt ergänzt am 02.03.2017

Anlage: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (1 Ord-

ner, Fertigung 2)

Inhaltsverzeichnis

1.	Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung	2
2.	Nebenbestimmungen	4
3.	Begründung	9
4.	Gebührenentscheidung	13
5.	Rechtsbehelfsbelehrung	13
6.	Hinweise	13
7.	Antragsunterlagen	14
	Zitierte Regelwerke	

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.12.2016, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 02.03.2017, ergeht folgende

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

- 1.1 Das Regierungspräsidium Tübingen erteilt der Firma ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 19, 72555 Metzingen, Flst.-Nrn. 8895 und 8896, Gemarkung Metzingen, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung des Sonderabfallzwischenlagers.
- 1.2 Die Auflagen aus den bestehenden Genehmigungsbescheiden gelten weiterhin, soweit sie dieser Genehmigung nicht widersprechen.
- 1.3 Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen:
 - 1.3.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:
 - Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle im Sonderabfallzwischenlager (inklusive Schadstoffsammelstelle) um 42
 Tonnen auf eine Gesamtlagermenge von 171 Tonnen gefährliche Abfälle.
 - Errichtung einer Abstellfläche für drei Deckel-Container mit vorgemischten Abfällen (zwei Container mit Abfällen der AVV-Nummer 19 12 11*, ein Container mit Abfällen der AVV-Nummer 15 02 02*) in der Müllhalle (Lagerabschnitt I/Abstellplatz Neue Müllhalle) und eines zusätzlichen Containerstellplatzes für zwei Deckel-Container mit Abfällen der AVV-Nummer 15 01 10* und 19 12 11* im Lagerabschnitt III/3.
 - Reduzierung der Lagerkapazität für Abfälle mit AVV-Nummer 06 04 04* (quecksilberhaltige Rückstände) um 0,5 Tonnen auf maximal 3,5 Tonnen.
 - Hinzunahme der Abfälle mit AVV-Nummer 08 01 21* und 19 12
 11* zur zeitweiligen Lagerung.

- 1.3.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (unterhalb Genehmigungsschwelle):
 - Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle im Sonderabfallzwischenlager um 8 Tonnen auf eine Gesamtlagermenge von 31 Tonnen.
 - Errichtung eines zusätzlichen Containerstellplatzes für Abfälle mit AVV-Nummer 19 12 12 im Lagerabschnitt I/Rampe.
 - Hinzunahme der Abfälle mit AVV-Nummer 08 04 10 und 19 12
 12 zur zeitweiligen Lagerung.
- 1.3.3 Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag nach Nr.8.11.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV:
 - Erhöhung der Behandlungskapazität für gefährliche Abfälle um 1 t/d auf max. 9,5 Tonnen je Tag (davon 8 t/d Vormischen, 0,5 t/d Umfüllen und 1 t/d Sortierung).
 - Hinzunahme von bereits genehmigten gefährlichen Abfallarten zu den Behandlungstätigkeiten Vormischen und Umfüllen (gemäß Anlage 11 der Antragsunterlagen).
- 1.3.4 Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (unterhalb Genehmigungsschwelle):
 - Behandlungskapazität von nicht gefährlichen Abfällen kleiner 10 Tonnen je Tag.
 - Hinzunahme von bereits genehmigten nicht gefährlichen Abfallarten zu der Behandlungstätigkeit Vormischen (gemäß Anlage 11 der Antragsunterlagen).
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen in Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.
- 1.5 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.

- 1.6 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen oder Auflagen wird vorbehalten.
- 1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Immissionsschutz
- 2.1.1 Die beim Betrieb der Anlage hervorgerufenen Lärmemissionen einschließlich des Anlagenverkehrs, gemessen und beurteilt gemäß der TA Lärm in der gültigen Fassung, dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Zusatzbelastungen nicht überschreiten.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind

- Ziegeleistraße 22, 72555 Metzingen: Zusatzbelastung 62 dB(A),
- Ziegeleistraße 16, 72555 Metzingen: Zusatzbelastung 57 dB(A),
- Ziegeleistraße 14, 72555 Metzingen: Zusatzbelastung 56 dB(A),
- Ziegeleistraße 13, 72555 Metzingen: Zusatzbelastung 54 dB(A)
- 2.1.2 Folgende Maßnahmen sind zur Minimierung von Staubemissionen beim Betrieb der Anlage umzusetzen:
 - Einsatz, soweit möglich, von geschlossenen und abgeplanten Behältern und Ladeflächen bei staubenden Gütern.
 - Begrenzung der Höchstfahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände auf 10 km/h,
 - Arbeiten mit geringen Abkipphöhen,
 - regelmäßige Schulung der Mitarbeiter,
 - regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen mit einer Kehrmaschine,
 - Bereitstellung und Einsatz eines Wasserwagens bzw. Nutzung eines Hydranten zur Benetzung der Fahrwege bei Trockenheit.

2.2 Abfall

2.2.1 Es dürfen nur Abfälle mit bekannter Herkunft und Zusammensetzung vermischt werden. Es ist sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle nicht mit nicht gefährlichen Abfällen vermischt werden.

2.3 <u>Störfallverordnung:</u>

- 2.3.1 Die in der Anlage 10 der Antragsunterlagen festgelegten Mengenbegrenzungen für die Abfälle, die unter die Gefahrenkategorien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fallen, sind einzuhalten. Dies ist zum Beispiel durch eine geeignete Lagerhaltungssoftware zu gewährleisten. Werden die Mengenschwellen erreicht, ist die Anlieferung weiterer Abfälle mit der jeweiligen Gefahrenkategorie unverzüglich einzustellen.
- 2.3.2 Es ist die Quotienten-Regel nach Anhang I der Störfallverordnung (12. BIm-SchV) zu beachten.

2.4 <u>Anlagenbezogener Gewässerschutz:</u>

- 2.4.1 Die Lagerabschnitte I, III/1 und III/2 werden in die Gefährdungsstufe D nach § 6 Absatz 3 der VAwS eingestuft. Gemäß § 11 der VAwS hat der Betreiber für Anlagen der Gefährdungsstufe D ein Anlagenkataster zu erstellen. Das Anlagenkataster muss die in § 11 Absatz 2 VAwS aufgeführten Angaben enthalten. Das Anlagenkataster ist gemäß § 11 Absatz 3 VAwS fortzuschreiben.
- 2.4.2 Die Lagerbereiche Lagerabschnitte I/Rampe und Lagerabschnitt III/3 sind aufgrund der gemeinsamen Rückhalteeinrichtung nach der VAwS als gemeinsame Anlage zu betrachten und in Gefährdungsstufe C nach § 6 Absatz 3 der VAwS einzustufen. Lagerabschnitt II/Box 50 wird ebenfalls der Gefährdungsstufe C zugeordnet.
- 2.4.3 Vor Inbetriebnahme des Lagerabschnitts I/Abstellplatz Neue Müllhalle ist der Lagerbereich durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS überprüfen zu lassen.
- 2.4.4 Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen für die einzelnen Lagerbereiche ergeben sich gemäß § 23 Absatz 1 VAwS. Die Lagerabschnitte sind durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS bei jeder wesentlichen Änderung sowie spätestens alle fünf Jahre wiederkehrend überprüfen zu lassen.
- 2.4.5 Durch den Betreiber sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich folgende Kontrollen in der Lageranlage durchzuführen:
 - visuelle Prüfung der Container auf Dichtheit,
 - visuelle Prüfung der Dichtfläche auf Schadstellen,

- technische Dichtheitskontrolle der im Sonderabfallzwischenlager eingesetzten Behälter (IBC, ASP, ASF), Absetzmulden und Abrollcontainer durch einen Sachkundigen (z. B. der Immissionsschutz- oder Abfallbeauftragte).
- 2.4.6 Die Umfüllstation (Typ Denios F-AE-30) und die Fasspresse (Typ Strautmann FP 200) sind durch eine Fachfirma jährlich zu warten und überprüfen zu lassen.
- 2.4.7 Vom Betreiber ist ein Betriebstagebuch über die Überwachung der Lageranlage zu führen. Darin sind die regelmäßigen Kontrollgänge sowie Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu vermerken.
- 2.4.8 Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass sie nicht in Niederschlagswasser gelangen können.

2.5 Brandschutz:

- 2.5.1 Container mit brennbaren Abfällen sind nach Betriebsschluss mit zugelassenen mobilen Brandmeldern auszustatten. Diese sind auf die Brandmeldezentrale aufzuschalten.
- 2.5.2 Der Feuerwehrplan inkl. des Löschwasserrückhaltekonzepts sind in Abstimmung mit der Feuerwehr Metzingen nach Umsetzung der Maßnahmen zu aktualisieren. Der Feuerwehr und dem Kreisbrandmeister sind die Feuerwehrpläne nach DIN 14095, Teil 1 zur Verfügung zu stellen.
- 2.5.3 Die in der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 23.11.2016 (Anlage 7 der Antragsunterlagen) aufgeführten Vorgaben zum anlagentechnischen Brandschutz, organisatorischen Brandschutz und zur Löschwasserrückhaltung sind umzusetzen. Die Forderungen aus dem Brandschutzkonzept sind durch den Sachverständigen abzunehmen.
- 2.5.4 Eine Bestätigung der mängelfreien Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist dem Baurechtsamt der Stadt Metzingen bei Schlussabnahme vorzulegen.

- 2.6 Betriebssicherheit/Explosionsschutz:
- 2.6.1 Der Arbeitgeber hat nach § 16 BetrSichV sicherzustellen, dass die überwachungsbedürftigen Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.
- 2.6.2 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.1 der BetrSichV mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 5.2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- 2.6.4 Der Betreiber hat die in § 11 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) genannten Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten und anderen Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen bei Tätigkeiten, mit Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, zu ergreifen.
- 2.6.5 Die elektrischen Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen sind entsprechend der BetrSichV zu betreiben. Die Überprüfung der Anlage muss durch eine zugelassene Überwachungsstelle mindestens alle drei Jahre wiederholt werden.

2.7 <u>Arbeitsschutz:</u>

- 2.7.1 Der Arbeitgeber hat nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen.
- 2.7.2 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen sind für die verschiedenen Arbeitsbereiche Betriebsanweisungen zu erstellen und gut einsehbar in den Ar-

beitsbereichen auszulegen. Die Unterweisungen müssen anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Entsprechend der erstellten Gefährdungsbeurteilung sind für die verschiedenen Arbeitsbereiche wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaft geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

- 2.7.3 Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 3 Absatz 7 BetrSichV regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.
- 2.7.4 Durch die verantwortlichen Personen nach § 13 ArbSchG sind die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen bzw. gemäß § 14 ArbSchG zu unterrichten.
- 2.8 <u>Sicherheitsleistung:</u>
- 2.8.1 Zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Absatz 3 BlmSchG ist für die Abfallentsorgungsanlage (Sonderabfallzwischenlager) eine Sicherheitsleistung in Höhe von 105.000,00 Euro zu erbringen.
- 2.8.2 Die Sicherheit ist in Form einer unbefristeten und selbstschuldnerischen das heißt einer unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, Aufrechnung und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilten Bankbürgschaft zu leisten.
- 2.8.3 Die Bürgschaft ist zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, diese vertreten durch die höhere Immissionsschutzbehörde, als Gläubiger auszustellen.
- 2.8.4 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original dem Regierungspräsidium Tübingen (Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen) spätestens bis zum 31.05.2017 vorzulegen.

- 2.8.5 Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 14 Tage vor Übergang der Anlage auf den neuen Betreiber schriftlich anzuzeigen.
- 2.8.6 Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben geleistet hat.

2.9 <u>Allgemeines</u>

- 2.9.1 Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Behandlungskapazität und der Durchsatzleistung für die gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sowie der Einsatzstoffe ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.
- 2.9.2 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und regelmäßig mit einer Kehrmaschine zu säubern.
- 2.9.3 Die genehmigungskonforme Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.2 unverzüglich mitzuteilen.

3. Begründung

- 3.1 Sachverhalt
- 3.1.1 Ausgangslage

Die Firma ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG betreibt am Standort Metzingen ein Sonderabfallzwischenlager in dem Abfälle angenommen, zwischengelagert, teilweise behandelt und wieder abgegeben werden. Die Firma ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG beabsichtigt nun die Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle im Sonderabfallzwischenlager auf 202 Tonnen (einschließlich Schadstoffannahmestelle). Weiter ist die Hinzunahme neuer AVV-Nrn. 08 01 21*, 08 04 10, 19 12 11* und 19 12 12 geplant. Die neuen AVV-Nrn. 19 12 11* und 19 12 12 sollen durch die Zuname weiterer AVV-Nrn. erweitert werden. Ebenso sollen künftig Abfälle der bereits genehmigten AVV-Nr. 13 02 05* zum Vormischen und Umfüllen genutzt werden (mengenneutral). Zudem wird die Störstoffentnahme bzw. Sortierung von nicht ordnungsgemäß deklarierten Abfällen und Neuzuordnung mit einer Kapazität von 1 t/d beantragt.

3.1.2 Antragstellung

Der Antrag vom 08.12.2016 ist am 08.12.2016 beim Regierungspräsidium Tübingen eingegangen. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 02.03.2017 ergänzt.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Diese sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungspflicht

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 8.12.1.1 und 8.11.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

3.2.2 <u>Genehmigungsvoraussetzungen</u>

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG dürfen weder die unter § 3 Absatz 1 Blm-SchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 6 BlmSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BlmSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlichrechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 und § 6 BlmSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die beantragte Genehmigung konnte deshalb erteilt werden. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Errichtung und an den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Grundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage § 18 Absatz 1 BlmSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit dem zunehmenden zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird als angemessen angesehen, da diese unter Wahrung des öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit gibt.

3.2.3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVWVfG).

3.2.4 Verfahrensart

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1, 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der 4. BlmSchV nach Maßgabe des § 10 BlmSchG sowie der 9. Blm-SchV mit folgender Abweichung durchgeführt: Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG erfolgte antragsgemäß keine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie keine Auslegung des Antrags und der Unterlagen.

Laut den Antragsunterlagen sind durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter unter anderem bzgl. der Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen im Umfeld der Anlage nicht zu besorgen. Die Lagerkapazitätserhöhung für gefährliche Abfälle liegt unterhalb der IE-Schwelle von 50 Tonnen gefährliche Abfälle nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV liegt. Daher konnte dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprochen werden.

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gelistet. Eine Vorprüfung des Einzelfalls war somit nicht erforderlich.

3.2.5 Beteiligung von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Das Anhörungsverfahren wurde am 14.12.2016 eingeleitet.

Nach § 10 Absatz 5 BlmSchG wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt. Angehört wurden das Landratsamt Reutlingen (untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde) und die Stadt Metzingen (untere Baurechtsbehörde, Brandschutz). Im Übrigen war das Regierungspräsidium Tübingen selbst – Referat 54.2 Industrie und Gewerbe, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft – als Fachbehörde für die Bereiche Immissionsschutz, Arbeitsschutz und Industrieabwasser/ -abfall tätig.

Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die genannten Auflagen und Hinweise der Beteiligten waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

4. Gebührenentscheidung

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Fischer

6. Hinweise

6.1 Altlasten:

Zumindest ein Teil des BV (Lagerabschnitt I Neue Müllhalle) liegt im Bereich der Altablagerung Katzensteigweg (AA Nr. 0702), die mit A (Ausscheiden) bewertet wurde. Es liegen keine Hinweise auf eine Gefährdung für Schutzgüter bzw. auf die Ablagerung umweltrelevanter Stoffe vor. Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen ist das Landratsamt Reutlingen – Umweltschutzamt – zu informieren.

6.2 Allgemeines

Die Erhebung einer Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

7. Antragsunterlagen

Dokument	Seitenanzahl
Inhaltsverzeichnis	3
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung – Formblätter 1.1 und 1.2	2
Antrag nach § 16 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 05.12.2016	1
Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Formblattsatz 2.1 bis 2.19 für die Erhöhung der Lagerkapazität auf insgesamt 202 Tonnen	25
Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Formblattsatz 2.1 bis 2.19 für die Hinzunahme der Abfälle mit AVV-Nummer 08 01 21*, 08 04 10, 19 12 11*, 19 12 12 und für die Änderungen beim Vormischen und Umfüllen sowie Neubeantragung der Sortierung	40
Beschreibung des Änderungsvorhabens	17
Anlage 1 – Übersicht über bestehende Genehmigungen bzw. Anzeigen nach BlmSchG für das Sonderabfallzwischenlager	1
Anlage 2 – Übersicht über die Lagerkapazitäten und Lagerbereiche im Sonderabfallzwischenlager	6
Anlage 3 – Lage- und Übersichtspläne	3
Anlage 4 – Beschreibung des Vormischens (Auszug Textteil S. 11-14 der Antragsunterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG vom 24.08.2009, Az. 33/41-br)	4
Anlage 5 – Explosionsschutzdokument des Ingenieurbüros Heinzelmann GmbH vom 22.11.2016 für das Sondermülllager	36
Anlage 6 – VAwS-Prüfberichte der TÜV Süd Industrie Service GmbH für das Sonderabfallzwischenlager	14
Anlage 7 – Brandschutztechnische Stellungnahme der 5plus Ingenieurgesellschaft für Brandschutz mbH vom 23.11.2016 und Aktenvermerk vom 02.05.2016 zum Thema Löschwasserrückhaltung	7
Anlage 8 – Fließbild Sonderabfallzwischenlager	1

Anlage 9 – aktuelle Prüfprotokolle (Blitzschutz, Explosionsschutz elektrische Anlage, BMA, Fasspresse, Umfüllstation)	27
Anlage 10 – Berechnung entsprechend der 12. BlmSchV (Störfallverordnung), Sicherheitsdatenblätter, Annahmekriterien	43
Anlage 11 – Übersicht über beantragte Änderungen bei der Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Vormischen und Umfüllen)	2

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBI. I Nr. 21, S. 973) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBI. I Nr. 3, S. 42)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsver- fahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBI. I, S. 1001) zuletzt geän- dert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBI. I, Nr. 3, S. 47)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.08.2005 (BGBI I, Nr. 33, S. 1598) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBI. I Nr. 3, S. 47)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)*) vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBI. I Nr. 63, S. 3836)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBI. I Nr. 56, S. 2681)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBI. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.12.2016 (BGBI. I Nr. 64, S. 3103)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.02.2017 (BGBl. I S. 258)

	<u></u>
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBI. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBI. I Nr. 54, S. 2549)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBI. I Nr. 57, S. 2749)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBI. Nr. 5, S. 147) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2015 (GBI. Nr. 17, S. 785)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBI. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2014 (GBI. Nr. 22, S. 621)
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBI. I, Nr. 8, S. 261) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBI. I Nr. 54, S. 2531)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBI. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI. Nr. 25, S. 1191)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBI. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBI. Nr. 14, S. 585)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBI. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBI. Nr. 10, S. 324)

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-	
	Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen	
	Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	
	vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4	
	des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I Nr. 49, S. 2258)	
VAwS	Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit	
	wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverord-	
	nung wassergefährdende Stoffe - VAwS) vom 11.02.1994 (GBI. S. 182)	
	zuletzt geändert durch Artikel 141 der Verordnung vom 25.01.2012	
	(GBl. Nr. 3, S. 65)	
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt	
	geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S.	
	3106)	
VwV-Kostenfest-	Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über	
legung	die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der	
	Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inan-	
	spruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom	
	13.10.2015 (GABI. Nr. 11, S. 811)	